



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

RLSB Braunschweig
Wilhelmstr. 62 – 69
38100 Braunschweig

RLSB Hannover
Mailänder Str. 2
30539 Hannover

RLSB Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

RLSB Osnabrück
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück

mit der Bitte um Versand an die öffentlichen
berufsbildenden Schulen im Zuständigkeits-
bereich

Bearbeitet von
Herrn Toboldt

E-Mail: wolfgang.toboldt@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41-80006/5/1/2020-12

Durchwahl (0511) 120-
7369

Hannover
11.12.2020

Ergänzende Vorschriften für die Fachschule ab Schuljahr 2020/2021;

hier: Vorgriffsregelungen auf eine Änderung der BbS-VO und der EB-BbS zur Einführung der Berufsbezeichnung „Bachelor Professional“ in der Fachschule

Bezug:

- a. Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2020 (Nds. GVBl. Nr. 31/2020, S. 282) - VORIS 22410
- b. RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)

Durch Beschluss der KMK vom 10.09.2020 wurde die Rahmenvereinbarung über Fachschulen vom 07.11.2002 dahingehend verändert, dass die an Fachschulen erworbenen Berufsbezeichnungen durch den Klammerzusatz „Bachelor Professional“ und der Bezeichnung des Fachbereiches ergänzt werden können.

Mit diesem Erlass wird im Vorgriff auf geplante Änderungen des § 8 der Anlage 8 (zu § 33) und des § 13 der Anlage 9 (zu § 33) der BBS-VO beginnend mit dem Schuljahr 2020/2021 die Berufsbezeichnung „Bachelor Professional“ mit der entsprechenden Bezeichnung des Fachbereichs für die Fachschule eingeführt.

Dies wird nachfolgend für die in § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Anlage 8 zu § 33 der BbS-VO und der dem § 13 Abs. 2 der Anlage 9 zu § 33 BbS-VO genannten Fachrichtungen im Vorgriff auf die geplante Änderung der BbS-VO und der EB-BbS umgesetzt.

I. Abschluss an einer Fachschule gemäß Anlage 8 zu § 33 BbS-VO

Wer eine Fachschule gemäß Anlage 8 zu § 33 BbS-VO ab Schuljahr 2020/2021 erfolgreich besucht hat, erwirbt die Berechtigung, eine Berufsbezeichnung entsprechend der Fachrichtung zu führen:

1. „Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)“ oder „Staatlich geprüfter Techniker (Bachelor Professional in Technik)“
an den zweijährigen Fachschulen der Fachrichtungen
 1. - Bautechnik -,
 2. - Bergbautechnik -,
 3. - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik -,
 4. - Elektrotechnik -,
 5. - Farb- und Lacktechnik -,
 6. - Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik -,
 7. - Holztechnik -,
 8. - Informatik -,
 9. - Fahrzeugtechnik -,
 10. - Lebensmitteltechnik -,
 11. - Maschinentechnik -,
 12. - Mechatronik -,
 13. - Medizintechnik -,
 14. - Metallbautechnik -,
 15. - Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik -,
 16. - Schiffbautechnik -,
 17. - Steintechnik -,
 18. - Umweltschutztechnik -,
 19. - Agrartechnik -,

2. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt (Bachelor Professional in Wirtschaft)“
an den zweijährigen Fachschulen - Agrarwirtschaft -, - Betriebswirtschaft - sowie - Hotel- und Gaststättengewerbe -,

3. „Staatlich geprüfte Gestalterin (Bachelor Professional in Gestaltung)“ oder „Staatlich geprüfter Gestalter (Bachelor Professional in Gestaltung)“
an der zweijährigen Fachschule - Holzgestaltung -,
4. „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin (Bachelor Professional in Wirtschaft)“ oder „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter (Bachelor Professional in Wirtschaft)“
an der zweijährigen Fachschule - Hauswirtschaft -,
5. „Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“
an der zweijährigen Fachschule - Sozialpädagogik -,
6. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen)“
an der dreijährigen Fachschule - Heilerziehungspflege -,
7. „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (Bachelor Professional in Sozialwesen)“
an der Fachschule - Heilpädagogik -,
8. „Staatlich geprüfte Schichtführerin (Bachelor Professional in Technik)“ oder „Staatlich geprüfter Schichtführer (Bachelor Professional in Technik)“
an der einjährigen Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik -,
9. „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin (Bachelor Professional in Wirtschaft)“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler (Bachelor Professional in Wirtschaft)“
an der einjährigen Fachschule - Agrarwirtschaft –.

II. Abschluss an der Fachschule Seefahrt nach Anlage 9 zu § 33 BbS-VO

Wer die Fachschule - Nautischer Schiffsdienst - mit den Bildungsgängen

1. Kapitänin oder Kapitän NK,
2. Kapitänin oder Kapitän BG

oder

die Fachschule - Technischer Schiffsdienst - mit dem Bildungsgang Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM erfolgreich besucht hat, erwirbt die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)“ oder „Staatlich geprüfter Techniker (Bachelor Professional in Technik)“ zu führen.

III. Zeugnisse

Diese Berufsbezeichnungen sind ab sofort nach dem erfolgreichen Besuch einer unter I. oder II. aufgeführten Fachschule auf den Abschlusszeugnissen auszuweisen.

Ich bitte Sie, die öffentlichen berufsbildenden Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Im Auftrage

Melanie Walter
Abteilungsleiterin
Berufliche Bildung